

buchhalter der Betriebe sowie für die Durchführung von Finanzkontrollen zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Der Hauptbuchhalter ist berechtigt, zur einheitlichen Durchsetzung zentraler und zweiglicher Regelungen der Rechnungsführung und Statistik, auf dem Gebiet der buchhalterischen Erfassung, Nachweisführung, Bilanzierung sowie zu Aufgaben und Methoden der Wirtschaftskontrolle und Innenrevision den Hauptbuchhaltern der Betriebe Auflagen und Weisungen zu erteilen.

(8) Der Hauptbuchhalter des bezirklichen Organs ist verpflichtet, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechnungsführung und Statistik als Instrument der Leitung, der Rationalisierung und Intensivierung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums im Territorium in der Leitung des bezirklichen Koordinierungsstabes für Rechnungsführung und Statistik des VEB OAZ mitzuarbeiten, soweit zwischen dem VEB OAZ und den Betrieben Kooperationsbeziehungen bestehen.

§10

Der Hauptbuchhalter des koordinierenden Organs

(1) Die Bestimmungen des § 9 gelten mit Ausnahme der Absätze 5 und 8 für den Hauptbuchhalter des koordinierenden Organs gegenüber den bezirklichen Organen, den VEB OAZ und den dem koordinierenden Organ unterstellten Betrieben entsprechend.

(2) Der Hauptbuchhalter hat zur einheitlichen und wirksamen Durchsetzung der für den Hauptbuchhalter des Organs gemäß § 9 getroffenen Festlegungen im Handelszweig die Tätigkeit der Hauptbuchhalter der bezirklichen Organe und VEB OAZ zu koordinieren, sie anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Dabei ist vorrangig zu sichern, daß auf der Grundlage des Erfahrungsaustausches und verallgemeinerungsfähiger Vorschläge

- eine hohe Effektivität der Kontrolle und Analyse erreicht,
- Rechnungsführung und Statistik als Instrument der Leitung einheitlich und rationell durchgesetzt und weiterentwickelt,
- für die betreffenden Handelszweige allgemeingültige Aufgaben und Methoden der Wirtschaftskontrolle und Innenrevision festgelegt,
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit mit Hilfe von Rechnungsführung und Kontrolle getroffen werden.

(3) Die Ergebnisse von Kontrollen und Analysen der Hauptbuchhalter der bezirklichen Organe zu den Schwerpunkten der ökonomischen Effektivität, der Rentabilität und bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit dem sozialistischen Eigentum sind vom Hauptbuchhalter periodisch auszuwerten. Er hat dem Leiter des koordinierenden Organs dazu entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, eng mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke zusammenzuarbeiten und sie bei der Durchsetzung zentraler Aufgaben und Maßnahmen auf dem Gebiet Rechnungsführung und Finanzkontrolle im Territorium zu unterstützen. Er hat die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke über die Ergebnisse seiner Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu informieren.

Allgemeine Festlegungen

§11

Der Hauptbuchhalter des Organs bzw. koordinierenden Organs hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen leitenden und anderen Mitarbeitern des Organs bzw. koordinierenden Organs und der unterstellten Betriebe bzw. der bezirklichen Organe mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht, zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

§12

(1) Bei Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bei Verletzung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin sowie der Rechtsvorschriften und Weisungen zur

Sicherung materieller und finanzieller Fonds, von Bargeld, Valuta und anderen Werten haben die Hauptbuchhalter

- der Organe und der koordinierenden Organe die Pflicht, den Leiter des Organs bzw. koordinierenden Organs,
- der Betriebe die Pflicht, den Leiter des Betriebes sowie den Leiter und Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs

unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Wird dieser Forderung innerhalb 1 Monats nicht entsprochen, haben sie in Abhängigkeit vom Unterstellungsverhältnis den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. den Minister für Handel und Versorgung zu informieren, die innerhalb 1 Monats eine Auswertung vornehmen bzw. die notwendigen Entscheidungen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes treffen.

(2) Die Hauptbuchhalter sind verpflichtet, sich bei schwerwiegenden Verletzungen gemäß Abs. 1 direkt an den Minister der Finanzen zu wenden. Diese Information ist gleichzeitig von den Hauptbuchhaltern

- der Organe und koordinierenden Organe dem Leiter des Organs, koordinierenden Organs und dem Minister für Handel und Versorgung,
- der bezirklichen Organe dem Leiter des Organs und des koordinierenden Organs sowie dem Minister für Handel und Versorgung und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,
- der Betriebe dem Leiter des Betriebes und des übergeordneten Organs sowie dem Minister für Handel und Versorgung und bei bezirklicher Unterstellung zusätzlich dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu übergeben.

(3) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit gemäß Abs. 1 haben die Hauptbuchhalter über die genannten Informationspflichten hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

§13

(1) Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hauptbuchhalter des Organs, koordinierenden Organs und Betriebes können nur vom Leiter des übergeordneten Organs durchgeführt werden.

(2) Die Hauptbuchhalter dürfen keine Funktionen ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, materiellen Umlaufmitteln oder Geld verbunden sind.

§14

Die Leiter der Organe, koordinierenden Organe und Betriebe haben die strukturellen, personellen sowie die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Hauptbuchhalter ihre Verantwortung entsprechend dieser Anordnung vollständig wahrnehmen können.

§15

(1) Der Minister der Finanzen kann entsprechend den gesamtstaatlichen Erfordernissen den Hauptbuchhaltern unmittelbar Kontrollaufgaben erteilen und über ihre Durchführung Berichterstattung fordern.

(2) Der Minister der Finanzen kann an Hauptbuchhalter die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Hauptbuchhalter“ auf der Grundlage einer gesonderten Richtlinie verleihen.

(3) Die Hauptbuchhalter sind verpflichtet, zur ständigen Erhöhung ihrer Qualifikation, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen. Die Grundsätze für den Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Hauptbuchhalter werden vom Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister für Handel und Versorgung festgelegt.

§16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.